

# **Satzung des Schulvereins der Franz-von-Sales-Schule Mädchen- und Jungenrealschule Obermarchtal/Ehingen e.V.**

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen "Schulverein Franz-von-Sales-Schule Mädchen- und Jungenrealschule Obermarchtal/Ehingen e.V." (Schulverein FvS-Schule e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Obermarchtal und ist in Ulm in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## § 2 ZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit an der Schule, sowie die Pflege guter Beziehungen zwischen den ehemaligen, gegenwärtigen und zu- künftigen Gliedern und Freunden der Schule.
- (2) Dabei weiß sich der Verein der Erziehungstradition der Schwestern des Ordens der Mariä Heimsuchung verpflichtet. Gleichzeitig fördert er die Erziehungs- und Bildungsziele gemäß der bischöflichen Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 AUFGABEN

- (1) Der Verein hat sich insbesondere folgende Aufgaben gestellt:
  1. Gewährung von Zuschüssen für außer- unterrichtliche Veranstaltungen der Schule (Schullandheime, Schüleraustausch, Studienfahrten u. a.) sowie Unterstützung von Sonderveranstaltungen, die vor allem religiöser, kultureller oder sportlicher Art sind.
  2. Gezielte Unterstützung sozial schwacher Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an unter vorstehender Ziffer 1 genannten Maßnahmen.
  3. Beschaffung zusätzlichen Schul- und Unterrichtsbedarfs, auch die Bereitstellung von Mitteln für den Betreuungs- und Freizeitbereich.
- (2) Weitere Aufgabenbereiche, die sich noch als notwendig erweisen sollten, müssen sich aus dem Vereinszweck (siehe § 2) ergeben.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden, deren Kinder an der Franz-von-Sales-Schule aktuell beschult werden. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und finanziell fördern, desgleichen Schülerinnen und Schüler ab dem 9. Schuljahr. Ebenso wechseln Eltern und Erziehungsberechtigte (gemäß Satz 1) am Ende des Geschäftsjahres in die Fördermitgliedschaft, wenn ihr letztes Kind die Schule verlässt.
- (2) Die Beitrittserklärung von Mitgliedern erlangt Wirksamkeit mit dem Tag des Eingangs der Erklärung.
- (3) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben in gleicher Weise Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet 1. durch Tod 2. durch Austritt 3. durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich erklärt werden.

## **Satzung des Schulvereins der Franz-von-Sales-Schule Mädchen- und Jungenrealschule Obermarchtal/Ehingen e.V.**

- (6) Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch ein- geschriebenen Brief mitzuteilen.

### § 5 BEITRAG

- (1) Jedes Mitglied entrichtet einen Beitrag. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung erfolgt in der Regel einmal jährlich durch Bankeinzug.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

### § 6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern. 4 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Dem Vorstand gehören von Amts wegen in beratender Funktion an: - SchulleiterIn - eine Lehrkraft (von der GLK gewählt) - zwei Schülervetreter (von der SMV gewählt).
- (2) Die Mitglieder des Vereins wählen den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und je einem Vorstandsmitglied für Finanzen sowie Schriftverkehr.
- (3) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes können andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Eine Vertretung des Schulträgers hat auf Verlangen jederzeit Rederecht in den Vorstandssitzungen eingeräumt zu bekommen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, sowie das Vorstandsmitglied für Finanzen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei vertreten gemeinschaftlich.
- (7) Die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (8) Der Vorstand hat für die Geschäftsführung zu sorgen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand tritt anlassbezogen auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

### § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: 1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes 2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren durchzuführen. Die Einladung erfolgt elektronisch schriftlich auf der Homepage der Schule. Weitere Veröffentlichungen haben rein deklaratorischen Charakter. Diese erfolgt 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung bezieht sich der Rechenschaftsbericht auf bis zu zwei Geschäftsjahre.

## **Satzung des Schulvereins der Franz-von-Sales-Schule Mädchen- und Jungenrealschule Obermarchtal/Ehingen e.V.**

- (3) Der 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes unter Angabe von Gründen dies verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Vorstandsmitglied für Schriftverkehr zu unterzeichnen ist.
- (7) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat.

### § 9 VERWENDUNG DER MITTEL DES VEREINS

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben bzw. Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

### § 10 SATZUNGSÄNDERUNG

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### § 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Diese Einberufung kann ohne Einhaltung von Frist und Form erfolgen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, zur ausschließlichen Verwendung für schulische Zwecke. Der Beschluss über die Verwendung der Mittel darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

### § 12 MITWIRKUNGSRECHTE

Diese Satzung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Schulträger).